

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 34 (1918)

**Heft:** 19

**Artikel:** Die Brennmaterial-Versorgung des Landes

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-580989>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

— — — — — Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH · Telefon-Nummer 3636 — — — — —

4046

Lieferung von:

## Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

zusehen; denn während der acht Jahre von 1907 bis 1914 war die Ziffer noch tiefer und von 1908 bis 1913 stand sie sogar meist auch unter 1½ Prozent. Wohl zu beachten ist aber, daß während jener Jahre des Tiefstandes der Nettozuwachs an Wohnungen 7 bis 9 mal größer war als jetzt, so daß wenigstens ein nicht übermäßiger Wohnungsverbrauch von Jahr zu Jahr immer noch gedeckt werden konnte. Der geringe Vorrat bot so zu größerer Beunruhigung noch nicht Anlaß; wohl aber entstanden bei den Umzügen einige Schwierigkeiten. Bei fast gänzlich stilliegender Bautätigkeit muß eine niedrige Leerwohnungsziffer von abnehmender Tendenz schwere Bedenken erregen.

Die Mietpreise der leerstehenden Wohnungen sind gegenüber dem Vorjahr eher noch gesunken. Eine Ausnahme machen die Bierzimmerwohnungen mit Mansarden, bei denen diesmal aus 47 Objekten ein Mittelpreis von 979 Fr., im Vorjahr aus 93 Objekten ein solcher von 960 Fr. berechnet wurde. Dieses Sinken des Mietpreises der leerstehenden Wohnungen darf aber ja nicht als allgemeines Sinken der Mietpreise betrachtet werden. Viel wahrscheinlicher ist die Annahme, daß die besseren und darum auch teureren Wohnungen seit der vorletzten Zählung vermietet worden sind und daß deshalb die übrigbleibenden, minderwertigen Wohnungen auch um einen billigeren Preis zu haben sind.

Der Wohnungsverbrauch wird für das Jahr 1917 auf 331 (313) Wohnungen berechnet; auf Großbasel entfallen 250 (226), auf Kleinbasel 48 (76) und auf die Landgemeinden 33 (11). Der Verbrauch beruht in der Hauptfache auf der Gründung neuer Haushaltungen durch Geschlechterungen, da aus den Wanderungen auch 1917 ein positiver Verbrauch nicht entstehen konnte.

**Bauliches aus Schaffhausen.** Der Große Stadtrat hat grundsätzlich die Erwerbung eines Bauplatzes für eine neue Schlachthofanlage beschlossen und die Rechnungsprüfungskommission mit der weiteren Begutachtung der Angelegenheit betraut.

**Bauliches aus Neuhausen (Schaffhausen).** Die Gemeindeversammlung genehmigte den Ankauf einer Liegenschaft zur Errichtung von Baracken als Absonderrungsgebäude mit einem Kaufpreis von 32,000 Franken.

**Das Bahnhofgebäude in Landquart** wird umgeändert und erweitert und zwar so, daß die Bureau-räumlichkeiten künftig die ganze Frontbreite einnehmen werden und für die Billettausgabe und den Eingang in die Wartäale eine neue Vorhalle vorgesehen ist.

**Bauliches aus Frauenfeld.** Die Möglichkeiten, durch Einbau von Mansardenwohnungen in bestehende Gebäude und durch Umbau sonstiger geräumiger Lokalitäten neue Wohnungen zu schaffen, sind nicht sehr zahlreich, sodaß dem hier bestehenden Wohnungsmangel nur durch Neubauten abgeholfen werden kann. Auf Grund früherer Gemeindepeschlüsse betrachtet es daher die Ortsverwaltung als ihre Pflicht, durch Beschaffung von Bauland zu annehmbaren Preisen die Baulust zu fördern, anderseits der Bodenspekulation entgegenzuwirken, indem verhältnismäßig billig erworbene Bauland zum Selbstkostenpreis an Bauinitiativen abgegeben wird. Zu diesem Zwecke ist von Frau Witwe Mötteli das Land an der Rüegerholzstraße im Umfang von 204,14 a zum Preise von 51,190 Fr. erworben worden, der Quadratmeter also für 2½ Fr. Dem Kaufvertrag wurde die Genehmigung der Gemeinde erteilt. Nach einem vom Stadtgeometer erstellten Plane könnten auf dem Areal 26 Eigenheime für Beamte, Angestellte und Private erstellt werden. Es würde dadurch dem empfindlichsten Mangel an Wohnungen für den Mittelstand direkt abgeholfen und indirekt Raum für große und kleine Wohnungen in den Häusern der Stadt gewonnen. Ebenso wurde ein Landabtretungsvertrag mit den Erben des Herrn J. Bommer-Lüthi gutgeheißen. Hier handelt es sich um eine durch die Vermessung entstandene Grenzregulierung an der Niederwilerstrasse.

**Spitalbau im Tessin.** Die Patriatversammlung in Faido votierte 45,000 Franken zur Errichtung eines Hospitals in Faido für den Bezirk des Leventina-tales.

## Die Brennmaterial-Versorgung des Landes.

(Bundesratsbeschuß vom 17. Juli 1918.)

Art. 1. Zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Brennmaterial (Kohle, Koks, Briketts, Brennholz und Torf) wird:

- die Einfuhr von Kohle, Koks und Briketts;
- die Förderung von Kohle und die Herstellung von Koks und Briketts im Inland;
- die Verteilung des gesamten Brennmaterials unter die Aufsicht des schweizerischen Volkswirtschafts-departements gestellt.

Dieses wird ermächtigt, die notwendigen Ausführungsbestimmungen und Einzelverfügungen zu erlassen, Höchstpreise festzusehen und Gebühren zu erheben.

Alle Maßnahmen betreffend Brennholz und Torf sind im Einvernehmen mit dem schweizerischen Departement des Innern zu treffen. Das Letztere wird dem schweizer. Volkswirtschafts-Departement über die Zuteilung von Brennholz und Torf an die Industrie und an die Kantone zum Zwecke der Versorgung des Hausbrandes und der Kleinbetriebe regelmäßige Berichte erstatten.

Art. 2. Die Einfuhr von Kohle, Koks und Briketts ist nur durch Vermittlung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizer. Volkswirtschafts-Departements oder durch vom schweizer. Volkswirtschaftsdepartement anerkannte Kohleneinfuhrorganisationen zulässig.

Die Kohleneinfuhrorganisationen sind verpflichtet, der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizer. Volkswirtschafts-Departements nach deren Weisung Rapporte über die Einfuhr von Kohle, Koks und Briketts zu erstatten.

Art. 3. Das schweizer. Volkswirtschafts-Departement wird ermächtigt:

- über den Handel und Verkehr mit Brennmaterialien Vorschriften zu erlassen, diesen einzuschränken und an Bewilligungen zu knüpfen; die Qualität zu kontrollieren und insbesondere auch Einsicht in die Geschäfts- und Buchführung der mit Brennmaterial verkehrenden Firmen zu nehmen;
- alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine angemessene und rationelle Verteilung und Verwendung der im Lande vorhandenen Brennmaterialien und insbesondere auch die tunlichste Sicherstellung des Bedarfs für Hausbrand und Kleinverbrauch herbeizuführen;
- durch besondere Organe (Inspektoren) die kantonalen Organisationen zu überwachen und die notwendigen Erhebungen bei den kantonalen und kommunalen Versorgungsämtern, sowie bei der Industrie und den Händlern vorzunehmen und im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung geeignet erscheinende Anordnungen zu treffen.

Das schweizer. Volkswirtschafts-Departement kann die Durchführung hierzu geeigneter Aufgaben kantonalen, kommunalen und privaten Organisationen übertragen und diese ermächtigen, Reglemente aufzustellen, die der Genehmigung des schweizer. Volkswirtschafts-Departements unterstehen.

Art. 4. Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizer. Volkswirtschafts-Departements wird die Kantonsregierungen monatlich verständigen, welche Mengen von Kohle, Koks oder Briketts für den Hausbrand, sowie für die Kleinbetriebe verfügbar sind, und zwar unter angemessener Berücksichtigung der den Kantonen zur Verfügung stehenden Mengen an Brennholz und Torf. Unter die Kleinbetriebe fallen landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Betriebe, deren Kohlenverbrauch durchschnittlich 5 Tonnen pro Monat nicht übersteigt.

Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß eine der jeweiligen Zuteilung von Kohle, Koks und Briketts und deren Anfall von Brennholz und Torf entsprechende, rationelle Verteilung der für Hausbrand und Kleinbetriebe zugeteilten Brennmaterialien gewährleistet ist.

Die Kantonsregierungen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Organisationen zu schaffen, welche die Verteilung sicherstellen. Sie sind ermächtigt, alle für die Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Vorschriften aufzustellen.

Art. 5. Die Kantonsregierungen werden ermächtigt, in dem ihnen zur Versorgung zugewiesenen Konsumentenkreis (Hausbrand und Kleinbetrieb) Brennmaterialvorräte zu beschlagnahmen und diese anderweitigen Ver-

brauchern zuzuweisen. Sie können die hierfür nötigen Erhebungen vornehmen.

Art. 6. Privatrechtliche Verträge oder Abmachungen, die den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses oder den auf Grund desselben erlassenen Vorschriften oder Weisungen des schweizer. Volkswirtschafts-Departements, der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft, der Organisationen (Art. 3, letztes Alinea) oder der Kantone entgegenstehen, sind nichtig.

Art. 7. Das schweizer. Volkswirtschafts-Departement wird den Kantonsregierungen im Verhältnis zu ihren Bezügen an deutschen Kohlen, Koks und Briketts diejenigen Beträge übermitteln, die ihm gemäß § 1 des deutsch-schweizerischen Abkommens über den Ausfuhrverkehr vom 15. Mai 1918, sowie gestützt auf Art. 3, Absatz 1, der Verfügung vom 29. Mai 1918 betreffend die Kohlenversorgung des Landes, zukommen.

Die Kantonsregierungen haben diese Beträge zur Herabsetzung des Verkaufspreises von Kohlen, Koks und Briketts für Hausbrand und Kleinbetriebe, einschließlich Gas zu Koch- und Heizzwecken, zu verwenden. Sie sorgen insbesondere dafür, daß für Notstandsberechtigte die Preisreduktion mindestens Fr. 60 pro Tonne ausmacht.

Art. 8. Die Kantonsregierungen haben im Hinblick auf Art. 4, 5 und 7 hier vor die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Sie können einen Teil der Befugnisse unter den nötigen schützenden Bestimmungen an die Gemeindebehörden übertragen. Die kantonalen und kommunalen Ausführungsvorschriften sind der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizer. Volkswirtschafts-Departements mitzuteilen.

Art. 9. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des vorstehenden Bundesratsbeschlusses, sowie gegen die vom schweizer. Volkswirtschafts-Departement oder mit deren Genehmigung von den Organisationen (Art. 3, letztes Alinea) oder von den Kantonen aufgestellten Ausführungsvorschriften und Einzelverfügungen oder die auf Grund dieser Vorschriften von einem hierzu ermächtigten Organ des Departements oder der Organisationen (Art. 3, letztes Alinea) erlassenen Reglemente und Weisungen, werden bestraft.

Ist die Übertretung vorsätzlich begangen, so besteht die Strafe in Geldbuße bis zu 20,000 Franken oder Gefängnis bis zu drei Monaten. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Fahlässige Übertretungen werden mit Geldbuße bis auf 5000 Franken bestraft.

In beiden Fällen kann die Konfiskation der Ware verfügt werden.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Febr. 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 10. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Die kantonalen Behörden haben sämtliche in Anwendung der Strafbestimmungen dieses Beschlusses ergehenden Urteile und Entscheide nach Erlass dem schweizerischen Volkswirtschafts-Departement bekanntzugeben.

Das schweizerische Volkswirtschafts-Departement ist berechtigt, Übertretungen, gestützt auf Art. 9 hier vor, in jedem einzelnen Übertretungsfalle und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen und Firmen mit Buße bis auf Fr. 20,000 zu bestrafen und damit die betreffenden Übertretungsfälle endgültig zu erledigen oder aber die Schuldigen den kompetenten kantonalen Behörden zur Bestrafung zu überweisen. Der Bußenentscheid des Departements ist ein endgültiger, er kann mit Konfiskation der Ware verbunden werden.

Das schweizerische Volkswirtschafts-Departement kann

den Tatbestand der einzelnen Übertretungsfälle von sich aus feststellen lassen oder aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Art. 11. Dieser Bundesratsbeschluß tritt am 1. Aug. 1918 in Kraft und ersetzt den Bundesratsbeschluß vom 8. September 1917 betreffend die Kohlenversorgung des Landes mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche sich auf das Rechts-Verhältnis zwischen Kohlencentrale A.-G. und deren Aktionäre beziehen.

Die vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 8. September 1917 erlassenen Verfügungen bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft.

Frühere Bundesratsbeschlüsse betreffend die Brennmaterial- und Holzversorgung des Landes, sowie die zu deren Ausführung vom schweizerischen Departement des Innern und vom schweizer. Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Verfügungen bleiben, sofern sie den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses nicht widersprechen, weiterhin in Kraft.

Art. 12. Das schweizer. Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt. Es ist ermächtigt, einzelne seiner Befugnisse der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft zu übertragen.

## Baugenossenschaften.

(Korrespondenz.)

In Orten, wo Wohnungsnott herrscht oder in sicherer Aussicht steht, werden die Gemeinden zum Wohnungsbau angerufen. Es vergeht sozusagen kein Monat, daß man nicht in der Presse lesen kann, in dieser oder jener Schweizerstadt werden solche Maßnahmen gewünscht oder seien schon bis zur Kreditbewilligung vorgenommen.

Vor acht bis zehn Jahren war der Genossenschaftsbau Trumpf. Namentlich die Eisenbahner traten dieser Frage näher und führten eine Reihe von Wohntosnionen aus, die dem Wanderer wie dem Fachmann auffallen, z. B. in Erisfeld, Olten, Romanshorn, St. Gallen, Rorschach, Basel und Luzern. Im allgemeinen glaubte man, auf diesem Wege der Wohnungsnott zu steuern; zum mindesten rechnete man mit verhältnismäßig billigen Mietzinsen, die dauernd nicht erhöht werden müssen. Zudem sollte das Haus als Eigenheim — wenn möglich als Einfamilienhaus — dem Mieter neben dem gesunden Aufenthalt, der Unnehmlichkeit und Nützlichkeit von ansehnlichen Gartenanlagen, insbesondere dem großen Vorteil bieten, daß es ihm gewissermaßen zu eigen gehört. Also rechnete er darauf, gewissermaßen Hausbesitzer zu werden, der nur die schönen Seiten dieses Standes genießen kann, ohne die Sorgen zu spüren.

Wenn man heute, nach mehreren Jahren, diese "Hausbesitzer" fragt und sich nach den Mietzinsverhältnissen erkundigt, so lauten die Antworten nicht überall freudig und günstig. Schon vor dem Ausbruch des Krieges trat mancherorts Überfluss an Wohnungen auf; die Mietzinsen wurden gedrückt und in der Not, die Mieter zu verlieren, herabgesetzt, nur um nicht noch größere Verluste erleiden zu müssen. Bei Ausbruch des Krieges wurde das Verhältnis für die Hausbesitzer noch ungünstiger. In der Ostschweiz, wo die Industrie, namentlich die Stickereiindustrie und die mit ihr zusammenhängenden Nebenindustrien (Maschinenfabriken, Druckereien, Buchbindereien usw.), einen harten Stoß erlitten, fand eine erhebliche Abwanderung statt. Der Wohnungsurüberfluss wurde noch vergrößert, die Mietzinsen gingen noch mehr herunter. Das war vorteilhaft für die Mieter, aber von größtem Nachteil für die Hausbesitzer und deren Gläubiger. Von diesen Aus-

fällen haben sich viele Hausbesitzer und Gläubiger selbst bis heute noch nicht erholt, wenn auch die Mietzinsen mittlerweile wieder etwas angestiegen, ohne daß die früheren Ansätze wieder erreicht wurden.

Von diesem Los der Hausbesitzer sind auch die Eisenbahner-Baugenossenschaften nicht verschont geblieben. Stattd mit den Mietzinsen hinunter zu gehen bei Kriegsausbruch, erlaubte ihnen die Geschäftslage im allgemeinen höchstens, den Zins nicht erhöhen zu müssen, weil eben die Genossenschaft sich selbst erhalten und kaufmännisch richtig rechnen, die aufgenommenen Gelder mindestens zum alten Ansatz verzinsen muß. Vom allgemeinen Standpunkt aus ist das begreiflich; aber die Baugenossenschaften kamen damit nicht auf ihre Erwartungen. Dazu kommt, daß der Zinsfuß eher in die Höhe ging oder daß eine Erhöhung fast sicher zu erwarten ist. Endlich darf man nicht vergessen, daß neue Häuser weniger Unterhalt brauchen als alte, ganz abgesehen davon, daß heute diese Arbeiten an und für sich das anderthalb- bis zweifache des früheren Preises kosten.

Diese Verhältnisse spiegeln sich deutlich in den sechsjährigen Rechnungen und Berichten der Eisenbahner-Baugenossenschaften St. Gallen und Rorschach.

Die Eisenbahner-Baugenossenschaft St. Gallen-Schönenhalde hatte im Jahre 1917 einen Betriebserlös von annähernd Fr. 10,000, wodurch der vom letzten Jahre übernommene Passivsaldo von Fr. 27,000 auf Fr. 36,579 erhöht wird. Ganz ungünstig beeinflußt wurde das Betriebsergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres durch die Mindereinnahmen von Mietzinsen. Durch Leerstehen von Wohnungen und notwendig gewordenen Mietzinssolidationen ist ein Ausfall von über Fr. 7700.— entstanden.

Die Einzahlungen auf Anleihekapital betrugen Ende 1916 Fr. 148,633.75; bis Ende 1917 sind diese angewachsen auf Fr. 157,842.95.

Die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt sind infolge des Krieges speziell auf dem Platze St. Gallen keine günstigen. Die seit Kriegsausbruch in St. Gallen erfolgte Abwanderung von rund 6000 Personen und die damit zusammenhängende Leerstellung von über 600 Wohnungen macht sich auch in der Eisenbahner-Kolonie geltend. Dabei haben die im Berichtsjahr erfolgten Personalversetzungen, zum Teil verursacht durch den Übergang der Bodensee-Toggenburgbahn in Eigentum, wesentlich zur Erhöhung des Mieterwechsels beigetragen.

"Immer fühlbarer" — so heißt es im Bericht — "tritt der Ernst der Zeit auch an unser junges Unternehmen heran, und der Mahnruf an unsere Genossen: Zusammenhalten! durchhalten!" hatte wohl nie

**E. Beck**  
Pieterlen bei Biel-Bienne  
Telephon      Telephon  
Teleg. Adress: PAPPBECK PIETERLEN;  
empfiehlt seine Fabrikate in: 3666  
**Isolierplatten, Isolierteppiche**  
**Korkplatten und sämtliche Teer- und**  
**Asphalt-Produkte.**  
**Deckpapiere** roh und imprägniert, in nur bester  
Qualität, zu billigsten Preisen.  
**Carbolineum. Falzbaupappen.**